

Neufassung der Satzung des Vereins „Freiberger Münzfreunde e. V.“ vom 13.03.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiberger Münzfreunde e. V.“. Er hat seinen Sitz in Freiberg.
- (2) Die Gründung des Vereins erfolgte am 02. 10. 1990. Er wurde in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Freiberg unter der Nummer 10202 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, der Numismatik in ihrer ganzen Breite zu dienen, sie zum Nutzen der Allgemeinheit und der einzelnen Sammler zu fördern bzw. weiterzuentwickeln und das dazu notwendige Vereinsleben zu gestalten.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins konzentriert sich auf die nachfolgenden Aufgaben:
 - Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet der Numismatik
 - Organisierung eines niveauvollen numismatischen und geselligen Vereinslebens auf der Grundlage einer freiwilligen und aktiven Mitwirkung der Vereinsmitglieder
 - Durchführung qualifizierter numismatischer Veranstaltungen im Verein und für die Öffentlichkeit, wie z. B. Vorträge, Ausstellungen, Beratungen in fachlichen Fragen usw.
 - Förderung von numismatischen Publikationen
 - Förderung des künstlerischen Medaillenschaffens
 - Bereitstellung numismatischer Materialien
 - Förderung der Kinder- und Jugendnumismatik
 - Pflege enger Verbindungen zu anderen Vereinigungen
 - Förderung der wissenschaftlich forschenden Numismatik
- (3) Der Verein wirkt parteienunabhängig, ist konfessionell nicht gebunden und politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich zu Zweck und Aufgaben des Vereins bekennt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist formlos ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, Referenzen zu verlangen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen versagt werden. Einspruch kann innerhalb von 4 Wochen nach Entscheid eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Einspruch endgültig.
- (4) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Entscheid des Vorstandes mit der Eintragung in die Mitgliederliste des Vereins begründet.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen, vom Vorstand Rechenschaft zu fordern und Antwort auf Fragen zu erhalten.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins zu nutzen. Das betrifft auch Leistungen von Körperschaften, bei denen eine Mitgliedschaft der Freiberger Münzfreunde e. V. besteht.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, an Wahlen im Verein teilzunehmen und gewählt zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein schließt eine Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, auch numismatischer Art, nicht aus.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, das Anliegen des Vereins entsprechend seiner persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten auf Grundlage der Satzung aktiv zu unterstützen und Schaden vom Verein abzuwenden.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten einschließlich der Beitragszahlung fristgerecht zu erfüllen und übernommene Aufgaben und besondere Pflichten interesseswährend sowie zuverlässig auszuführen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. die Numismatik kann auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliedschaft von Jugendlichen und Kindern

- (1) Jugendliche im Alter ab 14 Jahren können assoziierte Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Kinder unter 14 Jahren bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten als gesetzlichen Vertreter, um die assoziierte Mitgliedschaft zu beantragen.
- (3) Das Antragsverfahren regelt sich nach § 3 sinngemäß. Über Beitragshöhe und besondere Regelungen für Kinder und Jugendliche im Verein befindet die Mitgliederversammlung.
- (4) Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Vereinsfunktionen gewählt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - a. Ableben des Mitglieds
 - b. freiwilligen Austritt
 - c. Streichung (Ausschluss)
 - d. Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mit einer Frist von einem Monat schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

- (3) Der Austritt befreit nicht von bestehenden bzw. im Laufe der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes erfolgen, wenn die Pflichten grob missachtet, gegen die Interessen des Vereins erheblich verstoßen oder der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde. Das Mitglied ist zum Sachverhalt zu hören und kann Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Mitteilung über den Ausschluss ist als nachweisfähige Sendung zuzustellen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder nach § 7 Pkt. 1 a-c haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme weiterer Jahresberichte von Spezialisten des Vorstandes sowie deren Genehmigung und Entlastung
 - Wahl des Rechnungsprüfers und Entgegennahme der Prüfberichte
 - Beratung aller wichtigen Grundsatzfragen der Vereinstätigkeit einschließlich von Satzungsänderungen
 - Festlegung des Programms für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Legislaturperiode
 - Festlegung des Etats und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr oder die Legislaturperiode
 - Im Bedarfsfall Ernennung von Ehrenmitgliedern, Beschluss zur Auflösung des Vereins
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Verantwortung des Vorsitzenden 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagungsordnung durch Bekanntmachung zu den Vereinszusammenkünften. Zur Vorstandswahl und Abstimmungen zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist schriftlich einzuladen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder gemäß Abs. 3 einzuberufen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch die anwesenden Mitglieder bestätigt.
- (7) Gäste können an der Mitgliederversammlung ohne Rechte und Pflichten teilnehmen.
- (8) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit und offen gefasst. Die Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für den Beschluss votiert.
- (9) Alle Änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

- (11) Die Mitgliederversammlung wählt zur Vorstandswahl einen Protokollführer, der eine Niederschrift zu allen wesentlichen Daten (Anwesende usw.) sowie zu den Beschlüssen und Festlegungen anzufertigen hat. Die Rechtskraft des Protokolls wird unterschriftlich durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter bestätigt.

§ 9 Vorstand und seine Tätigkeit

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins rechtsfähig und verbindlich in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Festlegungen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- Vorsitzender
 - 1. Stellvertreter
 - 2. Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- (3) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Spezialisten können bedarfsweise zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit berufen werden. Sie nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Kann eine Neuwahl des Vorstandes nicht fristgerecht erfolgen, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Der Vorsitzende vertritt allein, im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 10 Vermögen und Finanzierung des Vereins

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus Geldvermögen und Sachvermögen, das durch den Schatzmeister verwaltet wird.
- (2) Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus:
- Beiträgen der Mitglieder
 - Überschussmitteln der laufenden Vereinstätigkeit nach innen und außen
 - zweckgebundenen Zuwendungen aus Stiftungen bzw. kommunalen Haushalten
 - Spenden und Schenkungen
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresbeitrag wird in einer Rate jeweils im Januar fällig. Die Zahlungen erfolgen bevorzugt bargeldlos.
- (4) An Stelle einer Aufnahmegebühr wird der volle Jahresbeitrag mit Aufnahmedatum für das laufende Jahr erhoben.
- (5) Der Schatzmeister entwickelt die Haushaltsansätze nach dem Prinzip gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Zum Ausgleich des Haushaltes können zweckgebundene Rücklagen der Vorjahreshaushalte aufgelöst bzw. neue Rücklagen gebildet werden.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, über Ausgaben im Rahmen des Gesamthaushaltes in eigener Verantwortung zu entscheiden.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für den tatsächlichen Aufwand (Kosten), der in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten den Vereinsmitgliedern nachweislich entsteht, Entschädigungen nach Maßgabe der haushaltsseitigen Möglichkeiten zu gewähren.

- (8) Der Rechnungsprüfer prüft nach Abschluss des Rechnungsjahres den Zahlungsverkehr des Vereins auf Grundlage der vom Schatzmeister vorgelegten Unterlagen hinsichtlich rechnerischer und sachlicher Richtigkeit und erstellt dazu einen Prüfbericht.

§ 11 Haftung

- (1) Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder und den Vorstand so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Der Schadenersatzanspruch für Schäden, die Dritten durch die Vereinstätigkeit nachweislich entstehen, richtet sich gegen den Verein.
- (3) Der Verein haftet mit seinem Vermögen.
- (4) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.

§ 12 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Aufwandsentschädigungen können, im aktuell geltenden rechtlich zulässigen Rahmen, gezahlt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Der Auflösung müssen zwei Drittel der anwesenden, jedoch mindestens 50 % der eingetragenen Vereinsmitglieder zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung entscheidet, befindet auch über das Vereinsvermögen.
- (4) Barauszahlungen und Übereignungen von Sachwerten an Vereinsmitglieder sind nicht zulässig.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Für den Verein finden generell die Vorschriften zum deutschen Vereinsrecht Anwendung. Das gilt insbesondere, wenn Festlegungen dieser Satzung durch aktuelle Änderungen des Vereinsrechts hinfällig werden.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiberg/Sachsen.
- (3) Diese Satzung ersetzt mit ihrer Bestätigung die Gründungssatzung vom 02.10.1990 und alle seitdem erfolgten Satzungsänderungen.